



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

**Landeshauptstadt
Dresden**

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

Einwohneranfrage Nr. EWA0156/14 Bauen im Überschwemmungsgebiet

Ihre Einwohneranfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

„Ab wann gedenkt die Stadtverwaltung und die Stadtspitze sich an das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 zu halten, nach dem die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]) ?

Welche Gründe gab es für die bisher genehmigten Bauten?“

Die Verwaltung ist in ihrem Handeln grundsätzlich an Recht und Gesetz gebunden. Werden neue Gesetze erlassen oder bestehende geändert, sind diese mit dem Inkrafttreten der Vorschriften unmittelbar zu beachten und anzuwenden.

Aufgrund der Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurden die wasserrechtlichen Vorschriften zum Bauen in Überschwemmungsgebieten durch die Bundes- und Landesgesetzgebung mehrfach geändert. Wie Sie richtig feststellen, wird durch § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung bzw. Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Von diesem Grundsatz werden in Abs. 3 der Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mail: oberbuergmeisterin@dresden.de
www.dresden.de

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirmaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

Bauwillige haben auch in Überschwemmungsgebieten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung, wenn die strengen Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt sind. Dies erfordert immer eine einzelfallbezogene Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die beteiligten Fachbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz